

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN
der
SANOCHEMIA PHARMAZEUTIKA AG
A-1090 Wien, Boltzmannasse 11

1. Allgemeines:

1.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen einem Lieferanten und SANOCHEMIA, insbesondere auch für alle Anfragen und Bestellungen von SANOCHEMIA, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen zugrundegelegt werden.

1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch nach Übersendung eigener Lieferbedingungen bzw. Allgemeiner Geschäftsbedingungen eines Lieferanten als angenommen, wenn SANOCHEMIA von ihren eigenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt.

2. Bestellung und Bestätigung:

2.1. Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche, telefonische, Email oder fernschriftliche Bestellungen bedürfen grundsätzlich zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestellung bzw. Bestätigung, es sei denn, die Fax-, Email- oder Datenfernübertragungsbestellung beinhaltet den Hinweis, dass keine schriftliche Bestellung bzw. Bestätigung folgt.

2.2. Jede Bestellung ist sofort unter Angabe des Preises, der verbindlichen Lieferzeit, der Unterwerfung unter diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Bestellnummer schriftlich und firmenmäßig gezeichnet zu bestätigen. Die Bestellnummern sind auf allen Schriftstücken anzuführen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb der gewünschten Lieferzeit, spätestens jedoch 3 Tage nach Zugang an ihn an, so ist SANOCHEMIA zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Tagen seit Zugang widerspricht.

2.3. SANOCHEMIA kann im Rahmen der technischen Möglichkeiten für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.4. SANOCHEMIA ist zur sofortigen Stornierung einer Bestellung bzw. zum sofortigen Rücktritt von einem Vertrag berechtigt, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird.

3. Zahlung und Preis:

3.1. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, nach Wahl von SANOCHEMIA 14 Tage nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin. Sollte die vereinbarte Dokumentation und/oder Atteste zum Zahlungstermin nicht vorliegen, gilt die Lieferung als noch nicht erfolgt und die Bezahlung erfolgt erst nach Vorliegen sämtlicher ausständiger Unterlagen.

3.2. Die Zahlung erfolgt nach Wahl von SANOCHEMIA durch Überweisung, Scheck oder 90 Tage Akzept, wobei das Wechselakzept für den Lieferanten spesenfrei ist. Als Zahlungstag für die fristgerechte Zahlung gilt der Tag, an dem die Überweisung getätigt wird bzw. bei Scheck- und Wechselzahlung das Aufgabedatum laut Postabgabestempel. Falls der Zahlungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, den Karfreitag oder den 24. Dezember fällt, wird am nächsten Werktag reguliert. Gebühren des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.3. Bei fehlerhafter Lieferung, worunter auch eine unvollständige Lieferung zu verstehen ist, ist SANOCHEMIA berechtigt, die gesamte Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Zinsenanfall zurückzuhalten.

3.4. Jede Zession einer aus einer Bestellung resultierenden Forderung oder ein Eigentumsvorbehalt ist nur nach vorherigem schriftlichem ausdrücklichem Einverständnis seitens SANOCHEMIA zulässig.

3.5. Der Lieferant erklärt sich mit einer gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten unabhängig von ihrem Entstehungsgrund einverstanden.

3.6. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an SANOCHEMIA zu senden. Sie hat die Bestellnummer, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins, Materialnummer und Menge der berechneten Waren zu enthalten. Die Rechnung darf sich jeweils nur auf einen Lieferschein beziehen.

3.7. Bei Fehlen einer der genannten Daten behält sich SANOCHEMIA die ungebuchte Retournierung der Rechnung zum Zwecke ihrer Ergänzung durch den Lieferanten vor. Die Wahrung einer Skontovereinbarung bleibt von einer Retournierung unberührt und es wird dadurch kein Zinsenanfall verursacht.

3.8. Der jeweilige Preis ist generell ein Fixpreis. Entgegenlautende Vereinbarungen bedürfen der

ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung von SANOCHEMIA. Der Preis beinhaltet die Kosten für die sachgemäße Verpackung des Kaufgegenstandes sowie sämtliche Angebote, die damit verbundenen Aufwendungen und Dokumentationen sowie sonstige Nebenkosten unabhängig von ihrem Entstehungsgrund und gilt mangels abweichender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung frei Haus. Für den Fall, dass der Preis bei Bestellung bzw. beim Lieferabruf nicht feststeht, ist er spätestens bei der Bestätigung durch den Lieferanten anzugeben. Die endgültige Annahme bleibt dabei SANOCHEMIA vorbehalten. Allgemeine Ermäßigungen der Preise oder von Nebenkosten der Bestellung bis zur Lieferung sind SANOCHEMIA gutzuschreiben.

4. Zeitpunkt der Lieferung:

4.1. Der vereinbarte Liefertermin, zu welchem die Bestellung am Bestimmungsort einzutreffen hat, ist ein Fixtermin. Wird dieser nicht eingehalten, ist SANOCHEMIA nach ihrer eigenen Wahl berechtigt, Nachlieferung und Verspätungsschaden bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten. Mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SANOCHEMIA kann die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, jedoch beginnen die daran geknüpften Fristen jedenfalls erst ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Nicht vereinbarte Teillieferungen sowie Lieferungen gegen Nachnahme sowie Lieferungen zu einem nicht vereinbarten Liefertermin können von SANOCHEMIA zurückgewiesen werden. SANOCHEMIA ist ohne Nachweis eines Schadens aus der verspäteten Lieferung berechtigt, für jede angefangene Woche einer Überschreitung des vereinbarten Liefertermines eine Verzugsstrafe von 1% des Wertes der Gesamtbestellung an den Lieferanten zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bei Verzug wird dadurch nicht ausgeschlossen. SANOCHEMIA ist daher insbesondere auch berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten, auch die Kosten des Einschreitens von Rechtsanwälten zu verrechnen. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. SANOCHEMIA ist dabei ausdrücklich nicht verpflichtet, den Lieferanten auf das Vorliegen des Verzugs und die damit verbundenen Folgen aufmerksam zu machen. Unabhängig davon, ob die Lieferung ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen bzw. auch bezahlt wird, hat dies keinen Einfluss auf die Verzugsstrafe und gilt diese jedenfalls als nicht erlassen.

4.2. Ist durch Umstände, die auf höherer Gewalt basieren oder durch nachträgliche Anordnungen von SANOCHEMIA eine Einhaltung des vereinbarten Liefertermins nicht möglich, ist dies SANOCHEMIA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt eine derartige Anzeige nicht, kann ein Anspruch auf Verlängerung des Liefertermins nicht berücksichtigt werden und treten die dargestellten Verzugsfolgen ein. Bei begründeter Forderung einer Verschiebung des Liefertermins (höhere Gewalt oder nachträgliche Anordnungen von SANOCHEMIA und unverzügliche schriftliche Anzeige) ist der Neutermine schriftlich

zwischen SANOCHEMIA und dem Lieferanten zu vereinbaren. Für die Überschreitung dieses Termins gelten ohne weiteres die ursprünglich vereinbarten Bedingungen.

4.3. Als Umstände höherer Gewalt, die zu einer Verschiebung des Liefertermins berechtigen, zählen bloß derartige Umstände, die unabwendbar sind und von der sich darauf berufenden Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht vorhergesehen werden konnten, und sie daran hindern ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Nicht als Umstände höherer Gewalt gelten jedenfalls Arbeitskämpfe, Erzeugungsfehler, Verzug bzw. Schlechtlieferung von Sublieferanten.

5. Verpackung und Versand:

5.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken, wobei auf Verlangen von SANOCHEMIA nach ihren Anweisungen eine Originalverpackung von SANOCHEMIA oder sonstige besondere Verpackungen zu verwenden sind.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferung kühlkettenpflichtiger Waren ein isozertifiziertes Transportunternehmen zu beauftragen, das sämtliche hierfür bestehenden Gesetze und Richtlinien u.a. die GDP-Guidelines erfüllt.

5.3. Für Beschädigungen infolge mangelhafter oder nicht sachgerechter Verpackung haftet der Lieferant. Der Lieferant ist allein dafür verantwortlich, dass die Verpackung der bestellten Waren gemäß dem ARA-System entpflichtet wird. Zum Einsatz gelangende Mehrwegverpackungen (Lademittel) gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant hat auf seine Kosten für den Rücktransport dieser Verpackungen bzw. Lademittel zu sorgen.

5.4. Auf Verlangen von SANOCHEMIA ist der Lieferant verpflichtet, unter Verwendung eines von SANOCHEMIA vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist dem Besteller spätestens mit der Lieferung bzw. 1. Teillieferung zu übergeben.

5.5. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile und Schäden, die SANOCHEMIA durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Auf Verlangen von SANOCHEMIA hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftblattes nachzuweisen.

5.6. Gefahr und Zufall gehen stets bis zur vertragsgemäßen Übernahme durch Personen, die SANOCHEMIA zuzurechnen sind, zu Lasten des Lieferanten. Der Wert der Verpackung wird von SANOCHEMIA nur dann bezahlt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Derartige Verpackungen sind im Lieferschein und in der Rechnung ausdrücklich anzuführen. Mehrkosten, die durch

Nichtbeachten der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Waren, die ohne Lieferschein oder mit Lieferpapieren ohne Angabe der Bestellnummer angeliefert werden, werden von SANOCHEMIA nicht übernommen, wodurch keinerlei Verzugsfolgen für SANOCHEMIA eintreten. Allfällige, dadurch entstehende Mehrkosten, insbesondere für Transport und Lagerung gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.7. Mangels abweichender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung sind die Waren vom Lieferanten auf seine Kosten gegen sämtliche Transportrisiken zu versichern.

5.8. Lieferscheine sind bei Warenübergabe in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

6. Gefahrenübergang:

6.1. Die Gefahr geht erst am Bestimmungsort auf SANOCHEMIA über, wenn die Lieferung vertragsgemäß erfolgt. Dies gilt selbst dann, wenn Incoterms eine andere Regelung vorsehen. Neben dieser Bestimmung gelten für den jeweiligen Vertrag die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

6.2. Falls die Lieferung nicht vertragskonform erfolgt, kommt es zu keiner rechtlich wirksamen Übernahme der Lieferung ohne Verzugsfolgen für SANOCHEMIA und hat SANOCHEMIA das Recht, vom Vertrag sofort zurückzutreten und von dritter Seite Ersatz für die vertraglich geschuldete Leistung zu Lasten des Lieferanten zu beschaffen.

7. Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung:

7.1. Der Lieferant garantiert für Mängelfreiheit der Ware sowie für allfällige zwischen SANOCHEMIA und dem Lieferanten vereinbarte Qualitätsanforderungen für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet ab der vertragsgemäßen Übergabe bzw. Übernahme der Ware. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist ab dem Hervorkommen des Mangels zu laufen. Die Garantie besteht darin, daß der Lieferant die mangelhaften Teile unverzüglich auf seine Gefahr und seine Kosten ersetzt bzw. SANOCHEMIA aus der Mangelhaftigkeit schad- und klaglos haltet. Die Garantieleistung hat an dem Ort zu erfolgen, an welchem sich die Warenlieferung befindet. Daneben steht SANOCHEMIA das Recht zu, auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte die Mangelhaftigkeit, sei es durch Verbesserung, sei es durch Austausch, zu beseitigen, oder den Kaufpreis zu mindern. Nach Beseitigung der Mangelhaftigkeit beginnt die volle Garantiezeit wiederum für die gesamte Ware neu zu laufen.

7.2. Mängelrügen, welcher Art auch immer, sind von SANOCHEMIA rechtzeitig erhoben, wenn die Rüge erfolgt, sobald der Mangel im ordnungsgemäßen Gebrauch der Ware entdeckt worden ist bzw. wenn der Mangel von dritter Seite, wohin die Ware weiter verbracht wurde, bei SANOCHEMIA gerügt wird und SANOCHEMIA diese Rüge an den Lieferanten weiterleitet.

7.3. Die Rüge wird nicht durch die Be- oder Verarbeitung der Ware ausgeschlossen. Hat der Lieferant Gewähr zu leisten, bleibt jedweder Schadenersatzanspruch von SANOCHEMIA unberührt weiterhin bestehen.

7.4. Durch Annahme der Bestellung von SANOCHEMIA erklärt der Lieferant ausdrücklich, dass an der bestellten Ware keinerlei Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Sollten dennoch derartige Rechte von dritter Seite geltend gemacht werden, wird SANOCHEMIA vom Lieferanten für sämtliche daraus resultierende wie immer geartete Schäden schad- und klaglos gehalten.

7.5. Der Lieferant haftet SANOCHEMIA gegenüber für alle von ihm oder ihm zuzurechnende Personen verursachten Schäden, unabhängig vom Grad des Verschuldens. Diese Haftung ist unbeschränkt und unbeschränkbar.

7.6. Im Zuge der Gewährleistung ausgetauschte Waren oder Teile von Waren gehen wieder in das Eigentum des Lieferanten über und sind von diesem auf dessen Kosten zu entfernen.

7.7. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber SANOCHEMIA diese hinsichtlich sämtlicher Produkthaftungspflichten, unabhängig ob diese teilweise oder vollständig auf von ihm gelieferte Waren zurückzuführen sind, in jeder Hinsicht schad- und klaglos halten. Von dieser Schad- und Klagloshaltung sind auch diejenigen Kosten umfasst, die SANOCHEMIA durch Maßnahmen der Schadensverhütung wie z.B. Rückholaktionen entstehen. Auf Verlangen von SANOCHEMIA ist der Lieferant verpflichtet, das aus Produkthaftung resultierenden Haftungsrisiko durch eine geeignete Versicherung mit angemessener Deckung abzusichern und dies SANOCHEMIA nachzuweisen, sowie auf ihr Verlangen zu vinkulieren.

7.8. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, für einen Zeitraum von zumindest 5 Jahren nach erfolgter vertragsgemäßer Lieferung die Versorgung mit Ersatzteilen sicherzustellen.

8. Immaterialgüterrechte und Marketing:

8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen und Informationen, die ihm von SANOCHEMIA aus und im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und der Erfüllung des Auftrages zur Verfügung gestellt wurden oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht wurde, als geistiges Eigentum von SANOCHEMIA zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Informationen dritten Personen gegenüber geheim zu halten und die Informationen allein für die Durchführung der Auftragserfüllung zu verwenden. Spätestens mit der Lieferung der bestellten Ware werden sämtliche Informationen an SANOCHEMIA zurückgestellt.

8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die im Hinblick auf sämtliche Immaterialgüterrechte von ihm übernommene Verpflichtungen auf sämtliche Personen, die bei der Auftragserfüllung in irgendeiner Art und Weise betraut sind, zu überbinden.

8.3. Der Lieferant darf die mit SANOCHEMIA bestehende Geschäftsbeziehung nicht zu Werbezwecken verwenden, es sei denn, daß SANOCHEMIA derartigen Maßnahmen vorab ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Schlussbestimmungen:

9.1. Sofern nicht im einzelnen anderes bestimmt ist, verpflichtet sich der Lieferant bei Verstoß gegen eine der Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SANOCHEMIA zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des jeweiligen gesamten Gegenwertes des Vertrages. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch von SANOCHEMIA bleibt hiervon unberührt bestehen.

9.2. Erfüllungsort sämtlicher Leistungen (ausgenommen für Zahlungen von SANOCHEMIA) ist der Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen von SANOCHEMIA ist Wien, Österreich. Der Vertrag sowie alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Beendigung sowie aus Lieferungen und/oder Leistungen ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich. SANOCHEMIA ist jedoch darüber hinaus berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.